

Immissionsschutzgesetz - Luft „Umweltzonen“

Information zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (PKW/LKW)

Einleitung

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht vor, dass in Gebieten, in denen Grenzwerte für Luftschadstoffe überschritten worden sind („IG-L-Sanierungsgebiete“) - differenziert nach Abgasklassen - Fahrverbote für Kfz verhängt werden können. Die konkrete Vorschreibung der Verkehrsbeschränkungen erfolgt in den Bundesländern durch Verordnungen des jeweiligen Landeshauptmanns.

Um die Administration allfälliger „Umweltzonen“ zu erleichtern, schreibt die IG-L-Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 77/2010) eine österreichweit einheitliche Kennzeichnung für Kfz vor, die in den Umweltzonen betrieben werden. Die konkreten Details zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit der „Umwelt-Plakette“ werden in der „Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung“ zum IG-L (BGBl. II Nr. 120/2012 idgF BGBl. II Nr. 272/2014) näher geregelt.

Aktueller Status

Besondere Bedeutung erhält diese „Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung“ nun dadurch, dass in **Wien** sowie in **Teilen von Niederösterreich** in Sanierungsgebieten stufenweise Fahrverbote für LKW der EURO-Klassen 0 und älter, sowie 1 (und in einem weiteren Schritt allenfalls auch die Klasse 2) verhängt wurden.

Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inkl. EURO 1: ab 1. Juli 2014
Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inkl. EURO 2: ab 1. Jänner 2016

ACHTUNG: Alle Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N, welche nicht vom geplanten Fahrverbot betroffen sind, müssen mit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette versehen sein, wenn sie im betroffenen Sanierungsgebiet weiter fahren wollen.

EMPFEHLUNG: Es wird daher vermutlich in Ostösterreich eine verstärkte Nachfrage nach Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten bei § 57a KFG-ermächtigten Betrieben erwartet. Es empfiehlt sich daher, sich rechtzeitig einen entsprechenden Plakettenvorrat anzulegen.

Ebenso wurden in der **Steiermark** die bereits existierenden Fahrverbote (N ab 7,5 to hzG bis EURO 2) in den Sanierungsgebieten der Abgasklassenkennzeichnungsverordnung unterworfen.

ACHTUNG: das heißt, dass alle Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N mit mehr als 7,5 to hzG mit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette versehen sein müssen, wenn sie in betroffene Sanierungsgebiete fahren wollen.

Informationen und Schulung für Ausgabestellen

Die Hersteller der Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten sind verpflichtet, eine österreichweite Informationsplattform zu errichten. Derzeit ist diese über www.akkp.at erreichbar. Hier können sich Befugte zur Zuordnung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette (für Neufahrzeuge vom Hersteller Beauftragte oder § 57 KFG-ermächtigte Betriebe) registrieren, Zuordnungen vornehmen und Plaketten auf Vorrat bestellen. Eine Zuordnung erfolgt durch Berechnung mit Hilfe der og. Internetseite oder lt. Anlage 1 der Verordnung. Die Landesinnungen der Kraftfahrzeugtechniker, bzw. deren Werkstätten bei den WIFI's sind mit

Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Testzugängen ausstatten und werden im Zuge der periodischen Weiterbildung zu § 57a KFG den Umgang mit der Plakettenzuordnung behandeln.

3. Novelle der IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV)

Die 3. Novelle zur AbgKlassV vom 3. November 2014 wurde um eine zusätzliche Plakettenfarbe für die EURO-Klasse 6 (rosa) ergänzt. Darüber hinaus wird, alternativ zur Perforierung der FIN (Fahrzeugidentifikationsnummer), auch die Möglichkeit geschaffen diese mit einem schwarzen Permanentstift zu schreiben, falls eine Perforierung auf Grund fehlender passender Maschinen /Geräte nicht möglich ist. Um die Einstufung der Fahrzeuge in die zutreffende Abgasklasse zu erleichtern, übernimmt die Novelle in Anlage 1 inhaltlich die relevanten Teile des Erlasses des BMVIT vom 1. Juli 2013, der die Einstufung von Kfz in Euro-Abgasklassen und regelt.

Die wesentlichen Eckpunkte der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung lauten:

- **Erforderlichkeit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette**
Der Landeshauptmann kann mit Verordnung Umweltzonen einrichten und dabei festlegen, welche EURO-Abgasklassen in den jeweiligen Umweltzonen zugelassen sind. Eine Kennzeichnung mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ist nur dann erforderlich, wenn
 - ein mehrspuriges Kfz der Klasse N oder (aktuell noch nicht) M in eine Abgasklasse fällt, die von allfälligen Beschränkungen und Fahrverboten in Umweltzonen ausgenommen sind oder ausgenommen werden können und
 - im örtlichen Geltungsbereich einer Umweltzone betrieben werden soll.
- **Einstufung in Abgasklassen**
Zur Identifizierung und Zuordnung von Kraftfahrzeugen in eine Abgasklasse sind Fahrzeugklasse, Abgasklasse und Antriebsart des Motors zu überprüfen. Als Grundlage für diese Feststellungen sind die in der Zulassungsbescheinigung oder im Genehmigungsdokument relevanten Angaben, eine Übereinstimmungsbescheinigung, ein CEMT-Nachweis oder die Anlage 1 der Verordnung heranzuziehen.
- **Aussehen, Abmessung und Beschaffenheit der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette**
Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette muss nach den in der Anlage der Verordnung dargestellten Mustern ausgeführt sein und aus einer lichtechten, wetterfesten, widerstandsfähigen Folie bestehen. Die Zuordnung zu den EURO-Abgasklassen wird anhand der unterschiedlichen Farben der Plaketten erkennbar. (EURO 1 - schwarz, EURO 2 - rot, EURO 3 - gelb, EURO 4 - grün, EURO 5 - blau, EURO 6 - rosa).
- **Befugte für die Zuordnung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette**
Beim Inverkehrbringen neuer Fahrzeuge sind der Erzeuger des Fahrzeuges, sein inländischer Bevollmächtigter (Importeur) sowie im Auftrag des Erzeugers oder des Bevollmächtigten tätige Fahrzeughandelsbetriebe zur Zuordnung zu einer Abgasklasse berechtigt. Bei bereits zugelassenen Fahrzeugen kann der Fahrzeughalter ausschließlich §57a KFG- Begutachtungsstellen und Landesprüfstellen mit einer Zuordnung beauftragen.
- **Anbringung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette am Fahrzeug**
Die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette muss von Mitarbeitern der befugten Stelle (ausgen. Kraftfahrzeuge mit einem hzG über 3,5 t) an der rechten Innenseite der Windschutzscheibe unmittelbar neben oder unter der Begutachtungsplakette (§ 57a KFG) angebracht werden. Das Anbringen mehrerer Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten ist verboten.

- **Kosten der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette**

Für die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ist ein Preis von € 2,50 inkl. UST festgelegt. Der Preis für Zuordnung und Anbringung richtet sich nach dem maximal zu erwartenden zeitlichen Aufwand und den allgemein anwendbaren Stundensätzen der ermächtigten Stellen.

- **Dokumentation**

Über die vollständige Fahrzeugidentifizierungsnummer, Nummerierung der Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette, Zuordnung zur Fahrzeugklasse, Antriebsart, Abgasklasse, ggf Partikelfilter und Datum der Anbringung ist eine Dokumentation zu führen und fünf Jahre aufzubewahren. Dies kann auch elektronisch über www.akkp.at erfolgen. Eine unterfertigte Bestätigung ist dem Fahrzeughalter auszustellen.

- **Inkrafttreten**

Die Verordnung trat mit 1. September 2012 in Kraft. Die Kennzeichnung wird erstmals mit 1. Jänner 2015 für Wien und Niederösterreich (Wiener Umland) und Steiermark verpflichtend.

- **Strafen**

Personen, welche gegen zeitliche und räumliche Fahrbeschränkungen verstoßen, können von den Organen der Straßenaufsicht an der Inbetriebnahme und dem Lenken des Fahrzeuges gehindert werden. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, Zwangsmaßnahmen wie die Abnahme des Fahrzeugschlüssels, das Absperrern oder Anlegen technischer Sperren, das Einstellen des Fahrzeuges, die Abnahme des Führerscheines und dergleichen anzuwenden. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer diese Plaketten missbräuchlich verwendet oder gegen eine verpflichtende Kennzeichnung verstößt.

- **Ausnahmen**

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienst
- Fahrzeuge des Straßendienstes, der Bahnerhaltung, der Wasser- und Energieversorgung, der Kanalwartung und der Müllabfuhr
- Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall
- Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungs- und Krankentransportdienstes in Ausübung ihres Dienstes
- Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit
- Fahrzeuge von Inhabern eines Ausweises gem. § 29b StVO 1960 (gehinderte Personen)

- **Die Plakette im Detail - am Beispiel EURO 5:**



P = Partikelfilter (Vorlage eines Teilegutachtens und eines Nachweises des fachkundigen Einbaus)

M = Fahrzeugklasse M

N = Fahrzeugklasse N

D = Dieseltreibene Kraftfahrzeuge

B = Benzinbetriebene Kraftfahrzeuge

A = Alternativbetriebene Kraftfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 Z 5 IG-L

Stand: November 2014

.....
Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

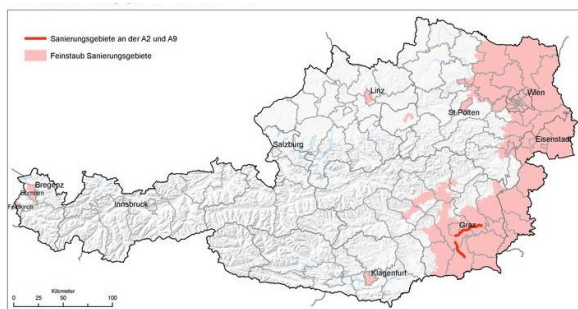
ACHTUNG: auch bei Fahrten in Fahrverbotszonen mit Probefahrerkennzeichen (blaue Kennzeichen) ist eine Kennzeichnung des Fahrzeuges mittels Abgasklassenkennzeichnungsplakette notwendig.

ANLAGE Sanierungsgebiete

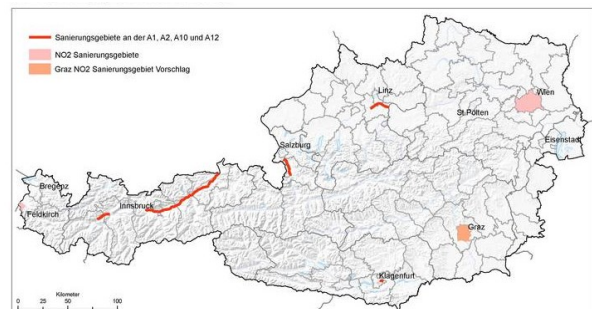
Alle Sanierungsgebiete mit Maßnahmenkatalog von Bund, Länder und Gemeinden können unter folgender Seite des Umweltbundesamt abgerufen werden:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/luft/luftguete_aktuell/massnahmen/

Feinstaub Sanierungsgebiete in Österreich



NOx Sanierungsgebiete Österreich



In Österreich traten in den letzten Jahren zahlreiche Überschreitungen der Grenzwerte für Luftschadstoffe auf. Diese betrafen vor allem die Schadstoffe PM10 und Stickstoffdioxid. Nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft sind die Landeshauptleute verpflichtet, zunächst eine Stuserhebung zu erstellen. Diese eruiert die Verursacher der Grenzwertüberschreitungen. Die Stuserhebung bildet die Grundlage für die daraus resultierenden Maßnahmenprogramme und -Verordnungen. **DIESE KÖNNEN AUCH FAHRVERBOTE FÜR PKW UND/ODER LKW BESTIMMTER EURO-KLASSEN BEDEUTEN.** Mit diesen sollte die Belastung durch Luftschadstoffe soweit reduziert werden, dass die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die Landeshauptleute erstellen die Programme und erlassen die Verordnungen.

Die Maßnahmenpakete von Bund, Länder und Gemeinden sind größtenteils im Internet abrufbar:

[Klagenfurt](#)
[Salzburg](#)
[Tirol](#)
[Wien](#)

[Oberösterreich](#)
[Steiermark](#)
[Vorarlberg](#)
[Burgenland](#)

EMPFEHLUNG: Beobachten Sie regelmäßig die politische Entwicklung unter den og. Links und erfahren Sie ob auch Ihr Bundesland künftig die Abgasklassenplakette vorschreibt.

Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburgergasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

In Niederösterreich existieren seit 1997 Sanierungsgebiete. Im Zuge der Novellierung der Landesverordnung werden die Sanierungsgebiete neu definiert:

das Sanierungsgebiet Wiener Umland:

- im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;
- im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lassee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf, Zistersdorf;
- im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Ernstbrunn, Großmugl, Hagenbrunn, Hausleiten, Korneuburg, Langenzersdorf, Sierndorf;
- im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing;

das Sanierungsgebiet Waldviertel:

- im Bezirk Gmünd die Gemeinde Schrems;
- im Bezirk Waidhofen an der Thaya die Gemeinde Vitis;
- im Bezirk Zwettl die Gemeinden Eichenbach, Groß Gerungs, Zwettl;

das Sanierungsgebiet Mostviertel:

- im Bezirk Amstetten die Gemeinden Amstetten, Kematen an der Ybbs, Winklarn, Zeillern;

das Sanierungsgebiet NÖ Mitte:

- die Stadt mit eigenem Statut St. Pölten;
- im Bezirk Krems die Gemeinde Paudorf;
- im Bezirk St. Pölten die Gemeinden Böheimkirchen, Kirchstetten, Neulengbach, Nussdorf ob der Traisen, Pyhra, Traismauer;
- im Bezirk Tulln die Gemeinden Absdorf, Kirchberg am Wagram, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Tulln an der Donau, Zwentendorf an der Donau;

das Sanierungsgebiet Weinviertel:

- im Bezirk Hollabrunn die Gemeinden Göllersdorf, Hollabrunn;
- im Bezirk Mistelbach die Gemeinden Laa an der Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Staats, Stronsdorf, Wilfersdorf;

das Sanierungsgebiet Industrieviertel:

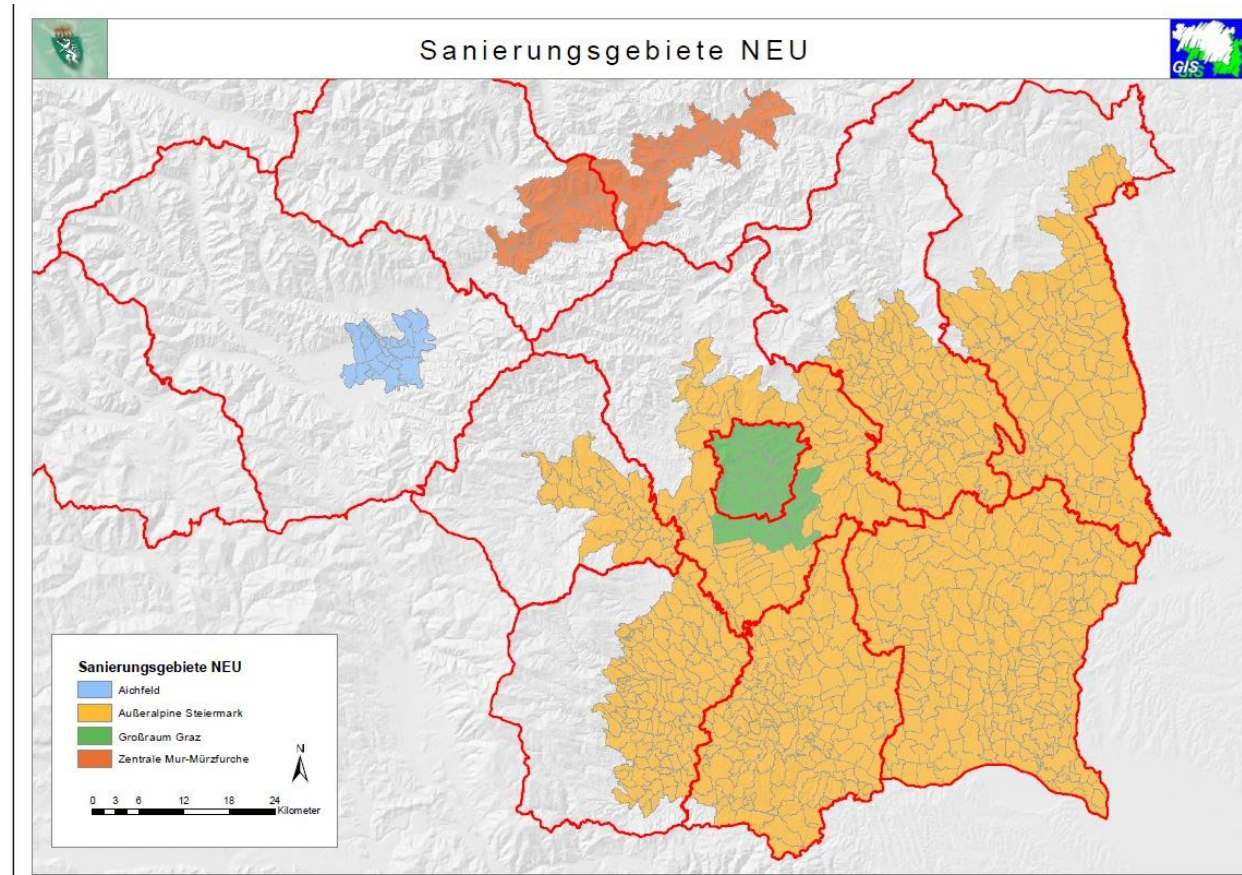
- die Stadt mit eigenem Statut Wr. Neustadt;
- im Bezirk Baden die Gemeinden Leobersdorf, Traiskirchen, Trumau;
- im Bezirk Wr. Neustadt die Gemeinden Eggendorf, Felixdorf, Sollenau, Theresienfeld, Wöllersdorf-Steinabrückl;

Laut Verordnung besteht ein Fahrverbot im Sanierungsgebiet „Wiener Umland“.

.....
Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechnik, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

In der Steiermark wurden im Zuge der Novellierung 2014 der Landesverordnung die Sanierungsgebiete wie folgt neu definiert:



.....
Impressum:

Eine Information der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker, Schaumburggasse 20/4, 1040 Wien, www.kfztechniker.at
Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!